

Abschrift

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 490/13



## Beschluss

In der Sache

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schertz, Bergmann**, Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin, Gz.: 01318-13/CS/MO

gegen

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

beschließt das Landgericht Hamburg am 14.03.2014:

Der sofortigen Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss vom 07.11.2013 (Bl. 24/25 d. A.) wird nicht abgeholfen, § 572 Abs. 1 ZPO.

## Gründe:

Mit Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts vom 07.11.2013 wurden die dem Antragsteller im Verfügungsverfahren 324 O 490/13 entstandenen Kosten gegen die Antragsgegnerin festgesetzt. Die Festsetzung erfolgte antragsgemäß. Hiergegen richtet sich die fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin vom 25.11.2013. Zur Begründung führt die Antragsgegnerin die aus, dass der Antragsteller der Verfahren 324 O 490/13 und 324 O 491/13 sich kostenrechtlich so behandeln lassen müsse, als hätte er seine Unterlassungsansprüche in einem einheitlichen Verfahren geltend gemacht, so dass die Gebühren und Auslagen lediglich nach

dem kumulierten Gesamtwert der hier in Rede stehenden Verfahren zu erstatten sind.

Dem kann jedoch nicht gefolgt werden:

Voraussetzung ist, dass zwischen den Verfahren ein innerer Zusammenhang besteht und sie sowohl inhaltlich als auch in der Zielsetzung so weitgehend übereinstimmen, dass von einem einheitlichen Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit gesprochen werden kann. Es ist nicht notwendig, dass der Anwalt nur eine Prüfungsaufgabe zu erfüllen hat. Vielmehr wird ein einheitlicher Rahmen auch dann angenommen, wenn der Anwalt zur Wahrnehmung der Rechte des Geschädigten, verschiedene, in ihren Voraussetzungen voneinander abweichende Anspruchsgrundlagen zu prüfen bzw. mehrere getrennte Prüfungsaufgaben zu erfüllen hat, da unter derselben Angelegenheit im gebührenrechtlichen Sinne das gesamte Geschäft zu verstehen ist, das Rechtsanwalt für seinen Auftraggeber zu besorgen hat. Eine Angelegenheit kann mehrere Gegenstände umfassen, denn für die Annahme eines einheitlichen Rahmens der anwaltlichen Tätigkeit ist grundsätzlich ausreichend, wenn die verschiedenen Gegenstände in dem Sinne einheitlich vom Anwalt bearbeitet werden können, dass sie verfahrensrechtlich bzw. in einem einheitlichen Vorgehen geltend gemacht werden können. Gehören die verschiedenen Gegenstände bei objektiver Betrachtung und unter Berücksichtigung des mit der anwaltlichen Tätigkeit nach dem Inhalt des Auftrags erstrebten Erfolgs zusammen, so ist ein innerer Zusammenhang zu bejahen (zu allem Vorstehenden: BGH, Urteil v. 27.07.2010, VI ZR 261/09 m.w.N. + BGH, Urteil v. 19.10.2010, VI ZR 237/09 m.w.N. + HansOLG, Beschluss v. 03.02.2011, 4 W 27/11.)

Insoweit wird auch auf die aktuelle Rechtsprechung des BGH (z.B. VI ZB 59/11, VI ZB 60/11, VI ZB 61/11, VI ZB 67/11, VI ZB 68/11, VI ZB 69/11, VI ZB 70/11) Bezug genommen. Demnach wird es als rechtsmissbräuchlich angesehen, wenn ein oder mehrere gleichartige, aus einem **einheitlichen Lebensvorgang** erwachsene Ansprüche gegen eine oder mehrere Personen ohne sachlichen Grund in getrennten Verfahren verfolgt wurden. Selbiges gilt auch für mehrere Antragsteller, die von ein- und demselben Prozessbevollmächtigten vertreten werden und in engem zeitlichem Zusammenhang weitgehend gleichlautende Antragsbegründungen aus einem weitgehend identischem Lebenssachverhalt ohne sachlichen Grund in getrennten Prozessen gegen den- oder dieselben Antragsgegner vorgegangen sind.

Vorliegend handelt es sich um zwei unterschiedliche Berichterstattungen, die nicht annähernd identisch in der Wortwahl sind. In dem Verfahren 324 O 491/13 wurde die untersagte Berichterstattung über den Antragsteller um behauptete Einlassungen eines Freundes der herum "gebaut" während sich die Berichterstattung in dem Verfahren 324 O 490/13 mit behaupteten Einlassungen der . . . direkt befasst. Ein einheitlicher Lebensvorgang kann hieraus nicht abgeleitet werden, so dass die Voraussetzungen für die Anwendungen der oben zitierten BGH-Rechtsprechung nicht erfüllt sind.

Rönck  
Rechtspflegerin